

AZAMARA BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH, SCHWEIZ

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen uns, der Azamara (vgl. auch Ziffer 15.1), als Veranstalter von Pauschal- und anderen Reisedienstleistungen und Ihnen als derjenigen Person, welche uns den Abschluss eines Reisevertrages anbietet, sowie den (Mit-) Reisenden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen, §§ 651a-y BGB in Verbindung mit Art.250-252 EGBGB in Deutschland, des Pauschalreisegesetzes PRG in Österreich bzw. des Bundesgesetzes über Pauschalreisen in der Schweiz, bzw. die Umsetzungen der EU Richtlinie 2015/2302 in nationales Recht in dem EU Mitgliedsstaat, in dem die Reise angeboten wird. Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrages müssen wir Sie ab dem 01.07.2018 sowohl über Einzelheiten zu Ihrer Pauschalreise, die erheblich sind, als auch über Ihre Rechte nach der EU-Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die Informationen zu Ihrer Pauschalreise können Sie den allgemeinen und den konkreten Leistungsbeschreibungen der Reisen und diesen Reisebedingungen entnehmen. Zu Ihren Rechten gemäß der EU Richtlinie 2015/2302 haben wir in unseren Katalogen bzw. auf unserer Website, in Ihrem Reisebüro und in den Buchungssystemen, in denen unsere Reisen buchbar sind, das dafür vorgeschriebene Formblatt hinterlegt bzw. beifügt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See des Beförderers/Reederei und für Flugleistungen die Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen mit internationalen Fluggesellschaften. Diese Bedingungen stehen Ihnen im Reisebüro oder im Internetauftritt von Azamara zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass Reiseveranstalter im Sinne der genannten Pauschalreisegesetze für alle im Katalog bzw. Internetauftritt angebotenen Pauschalreisen von Azamara die RCL Cruises Limited ist (im folgenden auch „Azamara“ genannt), welche in England und Wales mit der Register Nummer 07366612 am Sitz in 3, The Heights, Brooklands, Weybridge, Surrey, KT13 0NY registriert ist, und von Royal Caribbean Cruises Ltd., Miami, Florida USA hierfür autorisiert ist. Soweit diese Gesellschaft im Rahmen eines Brexit zum gegebenen Zeitpunkt als Veranstalter mit Sitz in einem Nichtmitgliedsstaat der EU anzusehen sind, versichert dieser Veranstalter die vollständige Erfüllung der gemäß Art 17ff der EU Richtlinie 2015/2302 auf sie entfallenden Sicherungspflichten sowie der weiteren nationalen Verpflichtungen eines Reiseveranstalters gemäß der Umsetzung der EU Richtlinie 2015/2302 des jeweiligen Landes (Kapitel IV und V der Richtlinie), in dem die Reisen angeboten werden. RCL Cruises Ltd., Hillmannplatz 11, 28195 Bremen ist Absatzmittlerin und Marketingorganisation und als Zustellungsbevollmächtigte für Deutschland, Österreich und die Schweiz zuständig, handelnd für die Royal Caribbean Cruises Ltd. bzw. RCL Cruises Limited. Nach Maßgabe der Regelungen in diesen Reisebedingungen können rechtliche Erklärungen der Royal Caribbean Cruises Ltd. bzw. der RCL Cruises Limited mittels der RCL Cruises Ltd, Bremen gegenüber dem Kunden und vom Kunden gegenüber der RCL Cruises Ltd, Bremen mit Rechtswirkung gegenüber der Firma Royal Caribbean Cruises Ltd. bzw. RCL Cruises Limited abgegeben werden.
- 1.2. Anderslautende Bestimmungen im individuell geschlossenen Reisevertrag gehen diesen AGB vor. Mit Ihrer Reiseanmeldung (vgl. Ziffer 2.) erklären Sie, diese AGB zu kennen und zu akzeptieren.
- 1.3. Mit der persönlichen Anrede (z.B. „Sie“, Ihnen“) wird im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenige Person bezeichnet, welche uns den Abschluss eines Reisevertrages anbietet.
- 1.4. Mit der Ich-Form (z.B. „wir“, „uns“, „unsererseits“) wird im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der reiserechtlich verantwortliche Reiseveranstalter, die Royal Caribbean Cruises Ltd., Florida, USA bzw. die RCL Cruises Limited bezeichnet (vgl. auch Ziffer 15.1).
- 1.5. Reisender im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, wer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Reisevertrag berechtigt ist, die von uns im Rahmen des Reisevertrages zu erbringenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- 1.6. Sofern Sie und die (Mit-)Reisenden nicht personenidentisch sind, haben Sie für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen, sofern Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.

2. Abschluss des Reisevertrages

- 2.1. Ausschreibungen, Beschreibungen, Preislisten oder -tabellen sowie sonstige Anpreisung oder Bewerbungen von Reiseleistungen unsererseits in den entsprechenden Katalogen oder auf unserer Internetseite – auch solche, welche sich auf einen konkreten Zeitraum beziehen und/oder einen konkreten Preis und/oder sonstige Leistungen und Gegenleistungen benennen – stellen kein Vertrags-Angebot im Rechtssinne dar. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um eine Aufforderung an potentielle Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages mit entsprechendem Inhalt uns gegenüber abzugeben („invitatio ad offerendum“).
- 2.2. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie uns den Abschluss des Pauschalreisevertrages für private Zwecke verbindlich an und bestätigen dabei die Kenntnisnahme der oben genannten, vorvertraglichen Informationen gemäß Ziffer 1.1.. Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibung (Routenskizzen sind unverbindlich), die „Allgemeinen Informationen“ im Reiseprospekt bzw. im Internetauftritt und die ergänzenden vorvertraglichen Informationen von Azamara für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vor der Buchung vorliegen. An dieses Angebot sind Sie sodann rechtlich gebunden; wir sind unsererseits aufgefordert, dieses Angebot binnen angemessener Frist, spätestens jedoch sieben Tage nach Zugang des Angebots anzunehmen oder abzulehnen. Der Reisevertrag kommt erst durch die Annahme durch uns zustande. Angebot und Annahme bedürfen keiner Form.
- 2.3. Wir übersenden Ihnen und/oder den Reisenden unmittelbar nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung/Rechnung (E-Mail), die die vertragliche Grundlage Ihres Reisevertrages darstellt.
- 2.4. Vermittler (z.B. Reisebüros, Online-Portale) und Dritte, welche mit der Erbringung von Leistungen durch uns beauftragt werden (z.B. Hotels), sind nicht bevollmächtigt oder sonst berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den Inhalt des Reisevertrages, wie er sich aus der für den Reisezeitraum geltenden aktuellen Reisebeschreibung von uns und dem Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung ergibt, abzuändern, und/oder über die Reisebeschreibung von uns bzw. die in der Reisebestätigung/Rechnung vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch hierzu stehen.
- 2.5. Weicht der Inhalt unserer Annahmeerklärung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir für die Dauer von zehn Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb der Bindungsfrist uns die Annahme durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung, wie z.B. Anzahlung, Restzahlung oder durch den Antritt der Reise erklären. Sie können die Annahme formfrei erklären.
- 2.6. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen folgende Bestimmungen für den Vertragsabschluss:
 - 2.6.1. Ihnen wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
 - 2.6.2. Ihnen steht zur Korrektur der Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - 2.6.3. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
 - 2.6.4. Soweit der Vertragstext von uns gespeichert wird, werden Sie darüber sowie über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - 2.6.5. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder eines entsprechenden Button im Rahmen des Ablaufs der Online-Buchung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages in Form Ihrer Reiseanmeldung verbindlich an.
 - 2.6.6. Ihnen wird der Eingang der Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
 - 2.6.7. Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch Ihrerseits auf das Zustandekommen eines Reisevertrages.
 - 2.6.8. Der Vertrag kommt durch unsere Bestätigung zustande, die, soweit gesetzlich nicht anders geregelt ist, keiner besonderen Form bedarf. Unverzüglich nach Vertragsschluss werden wir Ihnen dann eine abschließende Reisebestätigung in gesetzlich vorgeschriebener schriftlicher Form übermitteln. Erfolgt unsere Vertragsannahme sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder eines

entsprechenden Button im Rahmen des Ablaufs der Online-Buchung durch entsprechende unmittelbare Darstellung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Vertragsannahme ohne Zwischenmitteilung zustande. In diesem Fall wird Ihnen die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten oder es wird Ihnen bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss von uns eine Reisebestätigung in gesetzlich vorgeschriebener Form, übermittelt. Die Rechtswirksamkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass Sie diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzen.

- 2.6.9. Bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), besteht kein Widerrufsrecht, sondern die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.
- 2.7.0 Für Abfahrten ex Nordamerika/Karibik: Das Mindestalter für alleinreisende Kunden sowie für den Genuss von Alkohol beträgt 21 Jahre. Gäste im Alter bis einschließlich 20 Jahre müssen in Begleitung eines mindestens 21-jährigen Erwachsenen sein, welcher in der gleichen Kabine gebucht ist. Für alle anderen Abfahrten: Das Mindestalter für alleinreisende Kunden sowie für den Genuss von Alkohol beträgt 18 Jahre. Gäste im Alter bis einschließlich 17 Jahre müssen in Begleitung eines mindestens 18-jährigen Erwachsenen sein, welcher in der gleichen Kabine gebucht ist. Ausnahme für Dubai-Reisen: Das Mindestalter für den Genuss von Alkohol beträgt 21 Jahre.
- Für alle Reisen gilt: Bitte beachten Sie die Anforderungen bei Gästen bis 17 Jahren, die nicht in Begleitung der Eltern reisen, sondern mit anderen Familienmitgliedern bzw. Freunden (siehe „Allgemeine Informationen“). Kleinkinder dürfen nur dann an einer Kreuzfahrt teilnehmen, wenn sie bei Reisebeginn mindestens sechs Monate alt sind. Bei einer Kreuzfahrt, die hintereinander drei Seetage oder mehr beinhaltet, müssen Kleinkinder bei Reisebeginn jedoch mindestens ein Jahr alt sein. Bei Familien, die ihre Kinder in einer gesonderten Kabine unterbringen möchten, müssen die Kabinen nebeneinander liegen. Achtung: Die oberen Betten sind nicht für Kinder bis zu 6 Jahren geeignet.
- 2.7.1 Kunden mit besonderen Bedürfnissen, sowie Mobilitätseingeschränkte müssen bei ihrer Kreuzfahrtanmeldung Azamara ihre Behinderung mitteilen, damit Azamara gewährleisten kann, dass die Reise ordnungsgemäß durchgeführt werden kann (siehe auch Ziffer 10).
- 2.7.2 Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so ist bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes (auf englisch) an uns zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Die Beförderung setzt voraus, dass zum vertragsmäßigen Ende der Kreuzfahrt/Reise die 24. Schwangerschaftswoche noch nicht beendet ist.

3. Vertragspflichten von Ihnen / der Reisenden: Bezahlung

- 3.1. Ihre Zahlungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651 r BGB in Deutschland/ des §6 Abs.2 Nr.4 PRG in Österreich/ nach dem Bundesgesetz über Pauschalreisen in der Schweiz abgesichert. Über die entsprechende Absicherung erhalten Sie mit der Reisebestätigung eine vom Kundengeldabsicherer oder auf dessen Veranlassung ausgestellte Bestätigung nach Art. 252 des EG-BGB (Sicherheitsschein in Deutschland oder dessen Entsprechungen in Österreich im EU Formblatt bzw. Insolvenzversicherungsbestätigung in der Schweiz, oder entsprechend der nationalen Bestimmungen des Landes, in dem die Reise angeboten wird) als Nachweis.
- 3.2. Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Vergütung (Reisepreis) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, aber nicht bevor Sie die in Ziffer 3.1 genannten Informationen einschließlich Nachweis (Sicherheitsschein) erhalten haben, zu entrichten. Die auf der Reisebestätigung/Rechnung ausgewiesene Anzahlung ist sofort fällig. Sie beträgt 15%.
- Der Differenzbetrag zwischen der geleisteten Anzahlung und der vereinbarten Vergütung (die Restzahlung) ist 30 Tage vor Reiseantritt fällig, so wie dies auf der Reisebestätigung ausgewiesen ist (Österreich 14 Tage vor Reiseantritt), bzw. wie dies den nationalen Gesetzen des Landes, in dem die Reise angeboten wird entspricht. Sie und/oder die Reisenden sind verpflichtet, diesen ohne nochmalige Aufforderung zu zahlen. Falls eine Pauschalreise gebucht wird, die nicht in diesem Katalog enthalten ist, kann eine abweichende Anzahlung vereinbart werden, insbesondere wenn Sie bei Vertragsschluss bereits ein Flugticket (auch in elektronischer Form) oder eine Vorgangsnummer der Fluggesellschaft für das

ticketlose Fliegen als Flugberechtigung erhalten haben. Hierüber werden Sie vor Vertragsschluss informiert.

Bei kurzfristigen Buchungen, welche 30 Tage oder weniger vor Reiseantritt erfolgen, ist die gesamte Vergütung sofort fällig. Sie und/oder die Reisenden sind verpflichtet, diese binnen einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor dem Reisebeginn, zu leisten.

- 3.3 Die für die Bezahlung der Vergütung zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten werden Ihnen vor Abgabe Ihres Angebots auf Abschluss des Reisevertrages mitgeteilt, wobei Ihnen immer mindestens eine gängige Zahlungsmöglichkeit ohne Zusatzkosten zur Verfügung steht.

4. Verzug, Rücktritt wegen Verzug

- 4.1. Wir sind berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung, mithin also der vollständigen Zahlung von Vorauszahlung und Restzahlung vor Reisebeginn, die Erbringung der Reiseleistungen zu verweigern.
- 4.2. Leisten Sie die Anzahlung und/ oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl wir zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage sind, unsere gesetzlichen Informationspflichten erfüllt haben und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht Ihrerseits besteht, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Sie mit den Rücktrittskosten (siehe 8.2) zu belasten.
- 4.3. Reiseunterlagen werden erst nach Eingang der Bezahlung des vollständigen Reisepreises zur Verfügung gestellt.
- 4.4. Die Gebühren im Falle eines Reiserücktritts (vgl. Ziff. 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziff. 9) werden jeweils sofort fällig. Sie und/oder die Reisenden sind verpflichtet, diese binnen einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor dem Reisebeginn, zu leisten.

5. Mitwirkungspflicht / Obliegenheiten des Kunden

- 5.1. Sie haben uns zu informieren, wenn Sie die notwendigen Reiseunterlagen (z.Bsp. Flugschein, Vouchers, etc.) nicht innerhalb der von uns mitgeteilten Fristen erhalten.
- 5.2. Sofern Sie den Vertrag wegen eines Mangels der in § 651 i II BGB bezeichneten Art, bzw. der nationalen Entsprechung der Definition des Reisemangels in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, soweit er erheblich ist - , nach § 651 I BGB kündigen wollen, haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Sie sind gem. § 651 o BGB (und den Entsprechungen im PRG für Österreich und im schweizerischen Bundesgesetz für Pauschalreisen, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) verpflichtet, einen Reisemangel unverzüglich Azamara, d.h. dem deutschen Zustellbevollmächtigten RCL Cruises Ltd, Hillmannplatz 11, 28195 Bremen oder direkt gegenüber Royal Caribbean Cruises Ltd., 1050 Caribbean Way, Miami FL, USA, oder den Beauftragten von Azamara (Reiseleitung oder Reisevermittler) anzuzeigen. Sie haben zu beachten, dass bei Mängelanzeige an den Reisevermittler außerhalb dessen Öffnungszeiten, eine unmittelbare Weitergabe an uns zur zügigen Bearbeitung des Abhilfeverlangens nicht immer sofort gewährleistet ist. Ihre Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die Ihnen obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt. Sie können Abhilfe gem. § 651 i Abs. Nr.1 BGB (und den Entsprechungen im PRG für Österreich / Schweizerischen Bundesgesetz über Pauschalreisen, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) verlangen, falls sich während der Reise ein Mangel nach § 651i Abs.2 BGB einstellen sollte. Können wir dem Reisemangel nicht abhelfen, können Sie eine Minderung des Reisepreises gem. § 651m BGB, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, oder Schadensersatz gem. § 651 n BGB, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, verlangen. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Azamara nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen uns anzuerkennen. Wird die Pauschalreise durch den Mangel erheblich beeinträchtigt, können Sie die Pauschalreise nach der Maßgabe der §§ 651 I BGB, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, für uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung nach §651 I, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, ist erst wirksam, wenn wir oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, unsere Beauftragten (Reiseleitung, Agentur/), eine von Ihnen bestimmte

angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Azamara oder ihren Beauftragten verweigert wird oder, wenn sofortige Abhilfe notwendig ist, bzw. wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

- 5.3. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen von Ihnen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck zusätzlich unverzüglich der örtlichen Vertretung von Azamara anzuzeigen. Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen unmittelbar gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an Azamara oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von 2.250 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht umgerechnet, siehe: www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx), jeweils pro Kunde und Reise, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von Azamara herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit Azamara für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, hat Azamara den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten zu ersetzen. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009).

6. Leistungen/Preise

- 6.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und deren Preis ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in unserer jeweils maßgeblichen Reise-Ausschreibung, sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung einschließlich der in der Reisebestätigung eventuell verbindlich aufgeführten Sonderwünsche. Wir weisen darauf hin, dass Reiseangebote der Erholung dienen und es daher ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet ist, an Bord oder bei von Azamara angebotenen Landgängen gewerblich eigene Dienste, Produkte oder sonstige entgeltliche Leistungen zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben.
- 6.2. Trinkgelder für die Crew Serviceleistungen Ihrer Kreuzfahrt sind bereits im Gesamtpreis enthalten.

7. Leistungsänderungen (ohne Preisänderung)

- 7.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nach Vertragsschluss zulässig, sofern diese unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Reise nicht verändern und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Azamara behält sich solche Leistungsänderungen ausdrücklich vor, soweit diese Änderungen gem. §651 f Abs.2 BGB (bzw. den Entsprechungen im PRG für Österreich oder dem Bundesgesetz über Pauschalreisen in der Schweiz) unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (insbesondere aus Sicherheits-oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.
- 7.2. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Reisevertrages geworden sind, ist Azamara

verpflichtet, Sie in all diesen Fällen auf einem dauerhaften Datenträger (etwa per Brief, Fax oder E-Mail) klar, verständlich, in hervorgehobener Weise unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund und vor Reisebeginn über eine solche Leistungsänderung gemäß § 651f Abs.2 BGB (§9 PRG für Österreich und sinngemäß so in der Schweiz, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) zu unterrichten und in den Fällen des § 651 g Abs.1 Satz 3 BGB (§9 Abs.2 PRG in Österreich und der schweizerischen Entsprechung bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) die Vertragsänderung anzubieten, oder wahlweise die Teilnahme an einer Ersatzreise, verbunden mit einer Frist zur Erklärung durch den Kunden von bis zu 10 Tagen. Sie sind dann berechtigt, innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist, das von uns mitgeteilte neue Vertragsänderungsangebot

- entweder anzunehmen
 - oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten
 - oder Ihre Teilnahme an einer Ersatzreise zu bestätigen, soweit wir eine solche Reise angeboten haben
- Es steht Ihnen frei, auf unsere Änderungsmitteilung zu reagieren. Sollten Sie hierauf nicht oder nicht binnen der gesetzten Frist reagieren, gilt das mitgeteilte Vertragsänderungsangebot als angenommen.

7.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Soweit uns für die Durchführung der Alternativreise geringere Kosten bei gleichwertiger Beschaffenheit entstanden sind, ist Ihnen der Differenzbetrag entsprechend § 651m II BGB (bzw. §9 Abs.5 im österreichischen PRG oder dem schweizerischen Bundesgesetz, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land in dem die Reise angeboten wird), zu erstatten.

7.4 Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes, der Fluggesellschaft sowie Zwischenlandungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese keine erhebliche Änderung der Reiseleistung im Rechtssinne darstellen.

8. Rücktritt durch den Reisegast

- 8.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der deutschen Zustellungsbevollmächtigten von Azamara, der RCL Cruises Ltd. Hillmannplatz 11. 28195 Bremen zu erklären oder alternativ gegenüber der Royal Caribbean Cruises Ltd. , 1050 Caribbean Way, Miami, Florida, USA. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt sollte in Ihrem Interesse zu Beweis Zwecken auf einem dauerhaften Datenträger erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns.
- 8.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis, können aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung der gesetzlich zulässigen pauschalierten Entschädigung hat Azamara gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Rücktrittserklärung im Verhältnis zum Reisebeginn und nach der Art der gebuchten Reise differenziert und pauschaliert wie folgt berechnet:

Bei Eigenreise, Busanreise oder dem Flugprogramm „BestFly“, mit Ausnahme des „QuickFly“ Programms:

- Rücktritt bis zum 91. Tag vor Reiseantritt 15 % des Reisepreises
- Rücktritt zwischen dem 90. und 61. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
- Rücktritt zwischen dem 60. und 31. Tag vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises
- Rücktritt ab dem 30. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichterscheinen 90 % des Reisepreises

Bei Anreisen mit dem Flugprogramm „QuickFly“, oder bei Vermischung unterschiedlicher Flugprogramme:

- Rücktritt bis zum 91. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises
- Rücktritt zwischen dem 90. und 61. Tag vor Reiseantritt 65 % des Reisepreises
- Rücktritt zwischen dem 60. und 31. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises
- Rücktritt ab dem 30. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichterscheinen 90 % des Reisepreises

Bei dem Flugprogramm „QuickFly“ besteht zusätzlich die Möglichkeit, nur vom Flug zurückzutreten und die Kreuzfahrtbuchung bestehen zu lassen. In diesen Fällen gelten folgende separate Stornobedingungen nur für den Flug: Da es sich bei diesen Flügen um Sondertarife der Fluggesellschaften handelt, betragen die Rücktrittskosten 100 % des reinen Flugpreises. Es werden lediglich die seitens der Fluggesellschaft erstatteten Steuern zurückgezahlt.

Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Teil-Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich.

- 8.3. Unser Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.
- 8.4. Ihnen bleibt es in jedem Fall unbenommen, nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihnen geforderte Pauschale. Wir behalten uns jedoch vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen gemäß Ziffer 8.2. eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Azamara nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Azamara verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 8.5. Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen, die Ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen nicht in Anspruch, die Ihnen zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), haben Sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Azamara wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 8.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB (bzw. den entsprechenden Regelungen im PRG für Österreich oder im Schweizerischen Bundesgesetz über Urlaubsreisen, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

9. Umbuchungen, Vertragsübertragungen, Namensänderungen

Ein Anspruch Ihrerseits nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, insbesondere auch der Teilstornierung von Zusatzleistungen, Beförderungsleistungen bei der Anreise (Umbuchung), besteht nicht. Wird auf Ihren Wunsch hin aus Kulanzgründen dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so ist diese nur einmalig möglich. Für den Fall eines Rücktritts von der umgebuchten Reise fallen Stornogebühren nach Maßgabe der Ziffer 8 an. Wir erheben jedoch bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das einmalige Umbuchungsentgelt:

- 9.1. Umbuchungen bei Reisen mit Flug:
Änderungen können abhängig von Verfügbarkeiten bis 60 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden. Neben den effektiv entstehenden Mehrkosten (z.B. bei der Fluggesellschaft) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60 EUR/CHF je Kabine berechnet. Die genauen Kosten für die beabsichtigte Umbuchung erfragen Sie bitte vorab bei uns.
- 9.2. Umbuchungen bei Reisen ohne Flug:
Änderungen können bis 60 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden. Neben den effektiv entstehenden Mehrkosten (je nach gewählter Reise) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60 EUR/CHF je Kabine berechnet

Umbuchungen ab 60 Tage vor Reiseantritt sind, unabhängig von der Art der Reise, nur nach vorherigem Rücktritt von der Reise möglich.

- 9.3. Vertragsübertragung an Dritte / Ersatzperson: Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §651 e BGB für Deutschland, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Für die Änderung von Reiseteilnehmern (Personenersetzung) wird ein Bearbeitungsentgelt von €/CHF 60,- pro Person und Vorgang berechnet. Entsprechend zusätzlich anfallende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung von Flugtickets, haben Sie und der Ersatzreisende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie werden vor der Ausführung der Änderung über die anfallenden Kosten und Gebühren informiert.

Die für diese Personenersetzung notwendige rechtsverbindliche Erklärung können Sie uns auf einem dauerhaften Datenträger, der uns bis 7 Tage vor Reisebeginn zugeht, danach nur, wenn die Erklärung binnen angemessener Frist vor Reisebeginn erfolgt, zustellen und darin verlangen, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Wir können in diesem Fall die Erstattung der uns tatsächlich entstandenen und angemessenen Mehrkosten gegen Nachweis verlangen oder dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 9.4. Bei Änderungen des Namens wird Azamara Ihnen nur die tatsächlich entstehenden Mehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten seitens Drittanbietern (Flug z.B für Ticketneuaustellung, Hotel). Für den administrativen Mehraufwand bei uns entsteht in jedem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 60,- je Reisenden. Als Namensänderung gilt jede Veränderung der Schreibweise des Vor- oder Zunamens. Eine Änderung des Namens ist längstens bis zum Reisebeginn möglich. Eine Änderung des Namens ist bereits vor Reisebeginn nicht mehr möglich, sofern Azamara die Namen der Passagiere dieser Reise in Befolgung der gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen der entsprechenden Reiseländer bereits an die zuständigen Behörden, insbesondere an die Hafen- und Einwanderungsbehörden der im Laufe der geplanten Reise besuchten Länder gemeldet hat.

10. Reisende mit besonderen Bedürfnissen, eingeschränkter Mobilität, Reisefähigkeit und sonstige Beförderungsausschlüsse

- 10.1. Azamara informiert im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen über Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und die Einreise in die jeweiligen Länder bzw. für die einzelnen Zielhäfen gelten. Darüber hinaus ist Azamara weder berechtigt, noch verpflichtet, Ratschläge, Empfehlungen oder Hinweise zu gesundheitlichen Voraussetzungen, Risiken, Folgen oder Prophylaxemaßnahmen zur Reisetilnahme zu geben.
- 10.2. Es obliegt demnach ausschließlich dem Reisenden selbst, durch Einholung entsprechender Informationen, Inanspruchnahme geeigneter reisemedizinischer Beratung und durch ärztliche Untersuchung sicherzustellen, dass eine Teilnahme an der konkret gebuchten Reise unter Berücksichtigung der persönlichen Disposition und Verfassung des Reisenden für ihn ohne gesundheitliche Gefahren oder Beeinträchtigungen oder die Gefahr des Auftretens oder Verschlimmerung einer Erkrankung, insbesondere eines bereits bestehenden Dauerleidens, möglich ist. Der Reisende sichert mit seiner Buchung die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu. Wir sind jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.
- 10.3. Es obliegt dem Reisenden, sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit notwendiger Medikamente durch Mitführung ausreichender Vorräte (auch unter Berücksichtigung etwaiger Reiseverzögerungen) durch eigene Mitnahme und/ oder Verfügbarkeit in den jeweiligen Zielländern gegeben ist. Zu den vertraglichen Verpflichtungen von Azamara gehört weder die Überprüfung der Verfügbarkeit von Medikamenten in den Zielländern noch die Information des Kunden hierüber, noch eine entsprechende Bevorratung an Bord und zwar auch dann nicht, wenn nach der Leistungsausschreibung ein Schiffsarzt und/oder eine entsprechende Bordapotheke vorhanden sind.
- 10.4. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt: Es obliegt Reisenden mit einer physischen oder psychischen Behinderung (einschließlich Reisende, die einen Rollstuhl benötigen), die eine spezielle Behandlung oder Hilfeleistung benötigen, Azamara vor der Buchung die Natur ihrer Behinderung, die medizinischen Geräte, welche sie an Bord bringen werden bzw. jede speziell benötigte medizinische oder sonstige Unterstützung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen entsprechend der EU VO 1177/2009. Die Reisenden müssen des Weiteren von einer Person

begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten. Entsprechende Hilfeleistungen seitens Azamara, ihren Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern, Leistungsträgern oder Beauftragten, gehören nicht zum Umfang der vertraglichen Leistungen, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere bei Flugreisen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sowie aus der EU VO 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) ergibt. Reisende, die einen Rollstuhl benötigen, müssen mit ihrem eigenen Rollstuhl in Standardgröße (max.L:1270mm B:720mm H:1270mm) ausgerüstet sein und von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Bereiche an Bord auf Grund ihrer Baulichkeit für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich sind. Eine generelle Eignung der Schiffe und aller ihrer Einrichtungen zur Benutzung und Begehung durch behinderte Reisende und Reisende mit eingeschränkter Mobilität ist vertraglich nicht geschuldet. Azamara behält sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der EU VO 1177/2010 - das Recht vor, einem Reisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, der seinen in diesen Reisebedingungen festgelegten Obliegenheiten schuldhaft und ohne dass hierfür die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Informations- oder Obhutspflicht von Azamara ursächlich geworden ist, nicht nachgekommen ist, die Buchung abzulehnen, die Einschiffung zu untersagen oder den Reisevertrag zu kündigen, soweit eine Teilnahme objektiv eine Gefährdung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des Reisenden selbst, von Mitreisenden, Schiffsbesatzung und Mitarbeitern oder für die sichere Durchführung der Reise selbst erwarten lässt. Dem abgelehnten Passagier steht es frei unter Beibringung aller für diese Entscheidung maßgeblich erscheinenden Unterlagen eine erneute Überprüfung durch den Mobilitätsbeauftragten der Reederei vornehmen zu lassen.

- 10.5. Reisende sind verpflichtet, bei jedweden auftretenden Erkrankungen, insbesondere bei Magen-Darmerkrankungen sofort den Schiffsarzt zu konsultieren und diesem gegenüber vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche Umstände der Erkrankung zu machen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Anweisungen von Schiffsärzten oder Gesundheitsbehörden, insbesondere auch zu Quarantäne- und Hygienemaßnahmen, zu befolgen.
- 10.6. Reisende mit Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind verpflichtet, diese bei Reisebeginn nach Ankunft an Bord dem Schiffspersonal anzuzeigen. Azamara wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, spezielle Diätwünsche der Reisenden zu berücksichtigen. Diese müssen bei der Buchung so detailliert wie möglich bekannt gegeben werden. Die Erbringung entsprechender Diät-Verpflegungsleistungen ist jedoch nur dann Bestandteil der vertraglichen Leistungsverpflichtungen von Azamara, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Zusicherung erfolgt ist oder eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.7. Das Vorhandensein eines Schiffsarztes ist nur dann geschuldet, wenn dies in der Reiseausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Leistungen des Schiffsarztes sind keine vertraglichen Leistungen von Azamara. Der Schiffsarzt führt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich durch und unterliegt keinerlei Weisungen seitens Azamara oder der Schiffsbesatzung. Der Reisepreis umfasst keinerlei Leistungen des Schiffsarztes; diese sind ausschließlich vom Reisenden selbst diesem gegenüber zu vergüten. Azamara schuldet keine Informationen über die Möglichkeiten der Behandlung auf Krankenschein bzw. Kosten gesetzlicher Krankenkassen und/oder entsprechende Erstattungen durch gesetzliche oder private Krankenkassen. Der Schiffsarzt ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von Azamara. Azamara haftet nicht für die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Schiffsarztes, für die Einhaltung bestimmter Sprech- und Behandlungszeiten, für unterlassene Behandlungen oder Hilfeleistungen oder für Behandlungsfehler.

11. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Azamara kann den Pauschalreisevertrag – auch bereits vor Reiseantritt (vgl. Ziffer 12.1.) – ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie ungeachtet einer Abmahnung unsererseits nachhaltig stören oder wenn Sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ihr körperlicher oder geistiger Zustand eine Reise bzw. Weiterreise unmöglich macht, Sie also reiseunfähig sind, oder eine Gefahr für sich selbst, andere Reisende oder für die Sicherheit des Schiffes darstellen. Azamara ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt, wenn Sie Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe (Bengalos) oder ähnliches an Bord bringen oder dieses versuchen. Weitere Kündigungsgründe für Azamara sind das Konsumieren oder an Bord bringen von Drogen sowie das Begehen von Straftaten.

Azamara kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn Sie unter falschen Angaben zur Person, zur Adresse und / oder zum Ausweisdokument gebucht haben oder auf entsprechenden Antiterrorlisten der EU oder der OFAC stehen.

Kündigt Azamara den Pauschalreisevertrag verhaltensbedingt nach Reiseantritt, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis; wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt haben, einschließlich der uns von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Etwaige zusätzliche Kosten für die Rückreise haben Sie zu tragen.

An Bord gilt eine Bordordnung („Guest Vacation policy“), die von Ihnen uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kapitän ist für das Schiff, die Passagiere und die Besatzung verantwortlich. Im Rahmen der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung hat der Kapitän die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist damit berechtigt, Sie bei entsprechenden Verstößen entschädigungslos von Bord zu weisen. Dies gilt auch für während der Reise auftretende Fälle gem. Ziffer 10.4.

12. Rücktritt durch den Reiseveranstalter vor Reisebeginn

- 12.1. Sind wir aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrages gehindert, können wir vor Reisebeginn unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund erfolgende Erklärung von dem Reisevertrag zurücktreten.
Solche Umstände liegen auch vor, wenn wir vor Reisebeginn Kenntnis erlangen von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen.
- 12.2. Treten wir nach den Bestimmungen dieser Ziffer 12 vom Reisevertrag zurück, werden wir Ihnen einen bereits gezahlten Reisepreis unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurückerstatten.
- 12.3. Aufgrund der langen Buchungs-Vorlaufzeit (Katalog-Erscheinen) behält sich Azamara ausdrücklich vor, die Reise vor Reiseantritt abzusagen, sofern aus sicherheitspolitischen, organisatorischen, oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen (wie z.B. Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze) eine Umpositionierung des für die Reise und die Route geplanten Schiffes unvermeidbar wird. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, auch insoweit eventuell geänderte Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

13. Haftung des Reiseveranstalters

- 13.1. Die vertragliche Haftung von Azamara für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit Azamara für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Für alle gegen Azamara gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden ebenfalls auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 13.2. Kommt Azamara die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den hierfür jeweils anwendbaren besonderen internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften. (Seebeförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 und des Protokolls hierzu von 2002 sowie dem IMO Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Richtlinie 392/2009 für Beförderung von Reisenden auf See umgesetzt wurden. Die genauen Haftungsgrenzen finden Sie hier: https://europa.eu/%20legislation_summaries/transport/waterborne_transport/%20tr0017_de). Die

Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt 13.1. genannten Regelungen zu einer geringeren Haftungsanspruchnahme von Azamara führen. In diesem Zusammenhang weist Azamara auf die folgenden Punkte in Zusammenhang mit den Haftungsbestimmungen bei Seebeförderung hin:

- 13.3. Azamara leistet – unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches - bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schifffahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreichende und im angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehende Vorschusszahlung. Im Todesfall beträgt die Zahlung mindestens 21.000€. Die Vorschusszahlung stellt ausdrücklich keine Haftungsanerkennung dar. Diese kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an Azamara zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht gemäß Art 6 Absatz 2 der Verordnung(EG) 392/2009 schadenersatzberechtigt war.
- 13.4. Die Haftung von Azamara für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer medizinischer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder deren Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist dann ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisender den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung Azamara zur Kenntnis bringt. Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn beide Parteien den Schaden bereits gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt haben.
- 13.5. Azamara haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung oder Wertsachen (z.B. Geld, wichtige Dokumente, Edelsteine, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Zahnersatz, Foto- und Filmkameras, Smartphones, Notebooks und Tablet-PC's inklusive Zubehör etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder sonstige extreme Einwirkungen, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Azamara zurückzuführen sind, es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, z.B. im Rezeptions safe deponiert.
- 13.6. Azamara haftet ausdrücklich nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), sämtliche Fremdleistungen sind als solche eindeutig und erkennbar gekennzeichnet und somit nicht Bestandteil der von Azamara zu erbringenden Reiseleistung im Rahmen des Reisevertrages.
- 13.7. Azamara hat für Sie ein umfangreiches Landausflugsprogramm zusammengestellt, das ausschließlich von sorgfältig ausgesuchten, ortsansässigen Veranstaltern des jeweiligen Zielgebietes (Hafen) angeboten wird. Azamara übernimmt die Vermittlung dieser Landausflüge, welche nicht von Azamara organisiert, überwacht oder kontrolliert werden. Das Landausflugsprogramm wird von örtlichen Veranstaltern, die unabhängig von Azamara arbeiten, zur Verfügung gestellt. Veranstalter von Landausflügen planen diese in Abstimmung auf die Liegezeiten des Schiffes. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt Azamara als reinen Servicedienst für den Kunden durch.
- 13.8. Eine Flugbeförderung, die als Teil einer Pauschalreise geschuldet wird, unterliegt den Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens von 1999, in der durch die Verordnung(EG) Nr.779/2002 geänderten Fassung.
- 13.9. Azamara empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
- 13.10. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, welche einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entstehen lassen bzw. ausschließen oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches von bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen abhängig machen, gelten diese Voraussetzungen oder Beschränkungen auch zu unseren Gunsten.
- 13.11. Sie müssen sich auf etwaige Schadenersatzansprüche oder Minderungsansprüche uns gegenüber dasjenige anrechnen lassen, was Sie aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder Minderungserstattung erhalten haben nach Maßgabe
 - internationaler Übereinkünfte (z.B. Montrealer Übereinkommen) oder
 - auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften oder
 - nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung) oder

- nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr) oder
- nach der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (Unfallhaftung der Beförderer von Reisenden auf See) oder
- nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 (Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) oder
- nach der Verordnung (EG) Nr. 181/2011 (Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr).

14. Verjährung

- 14.1. Alle reisevertraglichen Ansprüche des Kunden gem. § 651i Abs 3 BGB, bzw. den nationalen Umsetzungen der Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird, verjähren in zwei Jahren. Die seerechtlichen Schadensersatzansprüche wegen Todes, Schaden an Körper oder Gepäck verjähren nach zwei Jahren. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht auch nach den Bestimmungen des HGB zur seerechtlichen Haftung entstehen.
- 14.2. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte (§ 651j BGB). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 14.3. Schweben zwischen dem Kunden und Azamara Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Azamara die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Reiseveranstalter und Verbraucherstreitbeilegung

- 15.1. Reiseveranstalter der beworbenen Schiffe ist RCL Cruises Limited im Namen von Royal Caribbean Cruises Limited. Die Zweigniederlassung RCL Cruises Ltd. Bremen ist Absatzmittlerin und Marketingorganisation und als Zustellungsbevollmächtigte für Deutschland, Österreich und die Schweiz zuständig, handelnd für die Royal Caribbean Cruises Ltd. bzw. RCL Cruises Limited. Bitte beachten Sie hierzu ergänzend die Angaben bei Ihrer Buchung und den Reiseunterlagen, in denen der Reiseveranstalter ausdrücklich genannt ist.
- 15.2. Die in 15.1. genannten Reiseveranstalter nehmen nicht am außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung teil. Gleichwohl sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, dass derartige Verfahren geführt werden bei: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de. Weiterhin wird für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-plattform https://ec.europa.eu/info/index_en hingewiesen.
- 15.3. Sofern Sie mit der Erbringung der Vertragsleistungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an unseren Kundenservice wenden. Sie erreichen diesen unter:

RCL Cruises Limited und Royal Caribbean Cruises Ltd.
 Hillmannplatz 11
 28195 Bremen
 Tel.: +49 (69) 920071 - 0
 Fax: +49 (69) 92 00 71 – 92
 E-Mail: infode@rcl.com

16. Pass-, Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- 16.1. Sie werden vorvertraglich durch die Hinweise im Reisekatalog, in der Reiseausschreibung, oder im Internetauftritt, den Online-Reiseausschreibungen und in den „Allgemeinen Informationen“ im Reisekatalog oder online über die Einreisebestimmungen informiert. Sie haben daher die Notwendigkeit der Mitführung gültiger Ausweise, insbesondere eines gültigen maschinenlesbaren Reisepasses (ePass) und dessen Gültigkeitsdauer zu beachten. Grundsätzlich gilt: Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate

betragen muss. Dies gilt auch bei Reisen, die nur EU-Häfen anlaufen, sowie für Kinder. Der Eintrag des Kindes in den Reisepass eines Erziehungsberechtigten ist nicht mehr ausreichend. Azamara bietet die Reisen in diesem Reisekatalog bzw. der entsprechenden Internetseite in diesen Ländern an: Deutschland, Österreich, Schweiz. Azamara wird daher seine deutschen, österreichischen und schweizerischen Kunden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die jeweiligen Reiseländer der Kreuzfahrt bzw. der Reise vor Vertragsabschluss sowie über eventuelle Änderungen solcher Bestimmungen vor Reiseantritt unterrichten. Diese Unterrichtung kann auch durch das vermittelnde Reisebüro veranlasst werden aufgrund deren eigener gesetzlicher Verpflichtung hierzu (§651v Abs.1 Satz 1 BGB, bzw. entsprechend der nationalen Umsetzung der EU Richtlinie in dem Land, in dem die Reise angeboten wird) und sollte von diesem dokumentiert werden. Weitere Informationen stellt Azamara über seine Website und in den Buchungssystemen durch Zugriff auf geeignete Datenbanken zur Verfügung.

- 16.2. Sie als Kunde sind verantwortlich für das Nutzen der für sie hinterlegten, geeigneten Informationen bis zur Abreise, das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten oder behördlichen Bußgeldern wegen eines Beförderungsausschlusses, gehen zu ihren Lasten. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn Azamara bzw. der Reisevermittler Sie nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 16.3. Azamara haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn der Kunde uns mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Azamara bei dieser Besorgung eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod. Die Kosten dieser Versicherung sind im Reisepreis nicht eingeschlossen.

18. Ausführende Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet uns, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft (EN) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen bzw. durchführen werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie darüber informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, werden wir Sie über den Wechsel informieren. Wir werden unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden.

Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de abrufbar.

19. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten, speichern und übermitteln Ihre personenbezogene Daten und/oder personenbezogene Daten der Reisenden ausschließlich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, insbesondere in Übereinstimmung mit dem BDSG und der DSGVO.

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit dieses zur Vertragsdurchführung, zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden

die Daten, nur sofern Sie dem zugestimmt haben, zu Zwecken der Marktforschung sowie zur Zusendung aktueller Informationen und Angebote verwendet. Azamara wickelt Ihren Buchungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Basis der DSGVO ab. Sie haben das Recht, dieser weiteren Datennutzung jederzeit zu widersprechen oder die gegebene Zustimmung zu vorgenannten Nutzungszwecken jederzeit zu widerrufen. Hierzu wenden Sie sich bitte per Post an RCL Cruises Ltd., Datenschutzbeauftragter, Hillmannplatz 11, 28195 Bremen, oder nutzen Sie unsere Formulare auf der Webseite www.royalcaribbean.com/deu/de/datenschutzrichtlinien.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Reisevertrag ist der Sitz von uns. Dies ist Bremen, soweit nicht verbraucherrechtliche und internationale Übereinkommen etwas abweichendes regeln.
- 20.2. Gerichtsstand ist – sofern Sie und /oder die Reisenden Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat – der Sitz von uns, Bremen, soweit dies nach den nationalen Vorschriften des Landes, in dem die Reise angeboten wird, zulässig ist.
- 20.3. Für den Reisevertrag und alle aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem zwischen Ihnen und/oder den Reisenden und uns geschlossenen Vereinbarungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern die Anwendung des Rechts eines anderen Staates, insbesondere des Herkunftsstaates von Ihnen und/oder den Reisenden oder eines anderen Staates nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Reisevertrages oder Teile derselben unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Teile der betroffenen Bestimmung, dieser AGB oder des Reisevertrages. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

Azamara Journey, Azamara Quest, Azamara Pursuit und Le Club Voyage sind eingetragene Warenzeichen von Royal Caribbean Cruises Ltd.®

Reiseveranstalter ist: (entsprechend dem vorvertraglichen Hinweis bei Buchung sowie aus Ihren Reiseunterlagen ersichtlich)

RCL Cruises Limited
3, The Heights
Brooklands, Weybridge
Surrey, KT13 ONY
UK
Register No. 07366612

Als Vertreter für:
Royal Caribbean Cruises Ltd.
1050, Caribbean Way
Miami , FL, 33132
USA

Beide vertreten durch die Zustellbevollmächtigte:
RCL Cruises Ltd.
Hillmannplatz 11
28195 Bremen

Deutschland
VAT ID: DE275586758

Stand: Oktober 2019

Abweichende Rücktrittskosten bei Sonderpreisen

Bei Sonderpreisen gelten zu Punkt 8.2 abweichende Rücktrittskosten:

- Rücktritt zwischen dem 90. und dem 60. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises
- Rücktritt zwischen dem 59. und dem 30. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises

mindestens jedoch die Anzahlung gemäß Punkt 3.2.

COVID-19 SUPPLEMENTARY TERMS AND CONDITIONS (“COVID-19 Terms”)

IMPORTANT NOTE: In response to COVID-19, we have implemented and enhanced our health and safety procedures and policies in an effort to protect our guests, crew and ship visitors, and to reduce the risk of exposure to COVID-19 and other infectious diseases on-board our ships.

Please note that by booking a cruise holiday with us, you acknowledge that we have implemented the protocols mentioned in these terms and conditions in an effort to protect the health and safety of our guests, crew and ship visitors, and that you have read, understood and accepted them.

These COVID-19 Supplementary Terms and Conditions are governed by the laws of your country of residence and any related claims or disputes will be heard in your local courts.

Health Acknowledgement

Exposure to pathogens (such as the virus that causes COVID-19) is an inherent risk in places where people gather and may result in severe illness or death. Exposure may occur at any point during your voyage, onboard or ashore. Remaining onboard at all times during your voyage will not prevent exposure because pathogens may be brought onboard by others, including passengers who choose to participate in shore excursions or activities ashore in our various ports of calls or private destinations. Our health and safety measures mitigate the risk of exposure but cannot eliminate it entirely. Before booking or sailing on a cruise, all guests should consider their individual risk level for severe illness resulting from pathogen exposure and make an informed travel decision on that basis. We recommend guests with a higher risk of severe illness consult with their doctor prior to booking or sailing with us.

By booking a cruise with us, on behalf of yourself and/or others for whom you are acting (collectively “you” or “your”), you acknowledge that you understand the risks related to exposure to pathogens and their resulting illnesses while cruising with us, including those relating to guests who are at a higher risk of severe illness. It is a condition of boarding and remaining on-board any of our ships that all guests throughout their stay comply with our **Guest Health Safety and Conduct Policy** and all of our health and safety policies and procedures as notified by us. Please also be aware of the terms of our Refusal to Transport Policy which is available on our website.

These COVID-19 Supplementary Terms and Conditions are valid from the date of publication, are subject to change, and will remain in full force and effect until further notice. If there is an inconsistency or conflict between any of the terms of these COVID-19 Supplementary Terms and Conditions and the standard Booking Terms and Conditions applicable to your cruise, the provisions of these COVID-19 Supplementary Terms and Conditions will prevail.

IMPORTANT NOTICE: Before you book your cruise

We are taking your health and safety very seriously in light of the current pandemic, and we have taken numerous steps in an effort to provide a safe environment for your cruise with us. We have put in place policies and procedures consistent with current government, regulatory and public health guidance. This guidance continues to evolve, and we will update our policies and procedures accordingly. We will communicate to you the policies and procedures which are relevant to your cruise before you sail with us and throughout your cruise should they change.

As the vaccination program is under way, it is very likely that we will ask adults for confirmation of vaccination (both doses) before you can cruise with us.

In addition to these COVID-19 Supplementary Terms and Conditions, we will provide information regarding port procedures; embarkation and disembarkation, social distancing and personal

protection measures; use of on-board facilities; shore excursions (if any); and containment and mitigation processes in the event of identification of suspected or confirmed cases of COVID-19, including contact tracing processes and post-cruise procedures.

Please note the additional procedures and protocols which might apply to your cruise based on national requirements which are referred to at the end of these Supplementary Terms and Conditions.

Breach of these COVID-19 Supplementary Terms and Conditions and any of the notified policies and procedures which we implement will be considered a breach of our Guest Health Safety and Conduct Policy, a breach of your contract with us and may result in you being denied boarding and/or required to disembark from the ship without any compensation.

Government Advice

We recommend that before travel, you check the websites of your government and national health authority, and also the websites of the government and national health authorities of any countries you may visit, for the latest advice and information about travel, your health and safety, and more.

Fitness to travel

Symptoms of COVID-19 include, but are not limited to, high temperature or fever, a new continuous cough, shortness of breath or difficulty breathing, a loss or change to your sense of taste or smell, muscle aches, headaches and fatigue. COVID-19 can have severe health consequences or be fatal in some cases, it is particularly dangerous for those who have certain underlying and/or pre-existing health conditions.

Before you book a cruise with us, you must ensure that you are fit to travel and that you will not endanger yourself or others during your cruise. This means you must disclose to us any pre-existing medical condition (whether or not diagnosed by a doctor) of which you are aware, including whether you have contracted or suffered symptoms of any infectious disease (including norovirus, salmonella or COVID-19) prior to travelling with us. You must also tell us at least 30 days prior to your cruise if you are unable to wear a facemask onboard for medical reasons.

We reserve the right to request additional information relating to you and your travelling party's medical history, and/or evidence that you and your travelling party are fit to travel before or after we accept your booking. Failure to provide information we reasonably request may result in you being denied boarding on the ship, and in these circumstances your booking will be treated as cancelled by you.

If we consider that, because of your health circumstances your booked cruise presents a health risk to you or others, we will contact you to explain our reasons and discuss any available options.

Please note that we may share with or receive from third party medical service providers any health information and/or samples you provide to us for the purpose of assessing your fitness for sailing at any stage in the booking process, prior to attending the port, at the port, and during your cruise.

Denial of Boarding

Please note that you will be denied boarding (and your travelling party may be denied boarding) including re-boarding if:

- You test positive for COVID-19 prior to boarding including at home or at the port;
- You display any symptoms of COVID-19 on arrival at the port terminal, including a temperature over 38C, newly developed cough, loss or change to your sense of taste or

smell, shortness of breath, or other symptoms of an infectious disease, at our medical staff's sole discretion;

- You live in an area that is put into lockdown (including regional lockdown) or is in continued lockdown on the day of your cruise;
- You live with or have been in close contact with someone who has tested positive for COVID-19 or is displaying (any) symptoms of COVID-19 in the 14 days prior to your cruise; or
- You have entered the country of cruise departure from a country outside of the local Government's permitted travel arrangements list within 14 days prior to boarding date.

If you are denied boarding for any of the reasons above, you will be entitled to a refund for the full value of your cruise ticket.

Sickness Onboard

If you test positive for COVID-19 when you are onboard, we will provide a 100% refund of the price of your cruise for you and your travelling party, we will provide your medical treatment onboard and we will arrange safe quarantine for you and your travelling party as required. We will also make arrangements for your return home and for the return home of your travelling party. We will bear the reasonable costs of these arrangements. We strongly encourage you to take out fully comprehensive travel insurance for any supplementary costs, in accordance with our standard booking conditions.

Before you arrive at the Port

Online check-in will open well in advance of your cruise. We will let you know when online check-in will open and will close for your sailing. Completing the online check-in process for all the guests in your reservation will save you from needing to fill out forms at the pier and ensure you have enough time to complete the pre-boarding health screening process.

You will be required to complete a health declaration questionnaire and indicate your acceptance of our Health Acknowledgement, which is above, before arriving at the port on the day of departure or shortly before, this may include providing confirmation or evidence of your vaccination status. We may also require that you undergo testing for COVID-19 between 72 hours and 48 hours, or some other time as we will advise, before your cruise. These tests could be arranged by you at the testing centre of a testing service provider which we have approved and may be at your cost. These tests may include swabs of the nose and throat.

If we identify that you may have been exposed to or are likely to have been infected by COVID-19, we will require that you and your travelling party do not travel to the port. This is in order to prevent the transmission of COVID-19. In these circumstances, you will be effectively denied boarding and your travelling party may be denied boarding. Anyone denied boarding in these circumstances will receive a full refund of your cruise fare. Please note that guests of all ages must undergo these tests.

We recognize that some guests may not be able to undergo some of the tests we may require, such as guests who have had an active nosebleed in the past 24 hours before their test, or guests who have had nasal surgery in the past two weeks, or guests who have a low platelet count. There may be other medical conditions or indicators that mean that a passenger cannot undergo the tests we require. To the extent that guests cannot undertake the tests which we require, they will not be permitted to sail with us and in this event, we will offer a full refund.

If we require that you take a test for COVID-19, you must ensure that you continue to take reasonable precautions to protect your health between the time of the test and arriving at the port for your

cruise. If you feel unwell before your cruise, we ask you not to come to the port for your cruise.

Arrival at the Departure Port

Mandatory pre-boarding health screenings will be conducted at the port and special health and safety procedures will be in place during boarding. These procedures are important and you must comply with all signs and instructions given to you in the port. Failure to do so will be a breach of your contract with us and may result in denial of boarding with no compensation of any kind payable.

The pre-boarding health screening will include as a minimum, verification of details provided in your health declaration questionnaire and a temperature screening. It may also include antigen testing. If any of the information you have provided to us indicates that you may be at heightened risk of having been exposed to COVID-19 or of having contracted COVID-19, you will go through a secondary health screening process at the port. This will be conducted by a medical professional and may include, but will not be limited to, temperature screening, swabs taken from the nose and/or throat, and verification of any fit to travel requirements for those who are High Risk Guests.

You must provide clear and accurate information at all times during your interactions with us and those service providers who support the provision of the services necessary to deliver your cruise, and you must cooperate with our staff and those service providers throughout the health screening and boarding process. Failure to do so will be considered a breach of our Guest Health Safety and Conduct Policy and may result in you being denied boarding with no compensation of any kind payable. Further details about the screening and testing process will be provided to you in good time ahead of your cruise.

We reserve the right to deny boarding to any guest exhibiting symptoms of contagious diseases, including COVID-19, or whose health screening results show they may have contracted such diseases. Guests who show or experience symptoms of a viral (including but not limited to respiratory or gastrointestinal illness) or infectious illness may be denied boarding following consultation with our medical staff.

The same right to refuse to allow you to travel with us or to use any of our services applies during your cruise where you are or appear to be unfit to travel or otherwise display symptoms of a viral or infectious illness (including as a result of diagnostic or monitoring data).

During your cruise

Steps to help protect yourself and other guests

Throughout the duration of your cruise, you should follow these simple rules to ensure you do your part to protect yourself and other guests:

1. Wash your hands regularly;
2. Avoid touching your face with your hands;
3. Catch coughs and sneezes in a tissue and dispose of the tissue immediately;
4. Wear an approved form of mask in accordance with instructions and signage;
5. Observe physical distancing rules; and
6. Participate in our contact tracing processes.

We recommend that you bring with you enough face masks for your cruise and for the journey from home to the ship. There will be plenty of hand sanitiser available on-board but you may wish to bring your own small portable supply particularly for the journey from home to the ship. All areas on-board the ship will be kept as clean as possible and all surfaces will be disinfected regularly in accordance with our new sanitation protocols. You may wish to bring disinfectant wipes for your personal use,

particularly during your journey from home to the ship.

Health Monitoring on-board

We are rolling out a detailed disease prevention program which may include regular temperature screening, and/or testing for COVID-19 either by blood sample and/or a swab of the nose and/or throat. We may also require you to participate in contact tracing processes to help control the spread of COVID-19. This may include a requirement that you wear a wearable device at all times during your cruise which will help us to identify where you have been onboard. We will also use our CCTV footage to supplement any information we collect through any wearables and other information held in our systems, to help us to understand where you have been onboard and with whom you have been in contact. More information can be found in our privacy policies. Participation in these health monitoring and contact tracing processes will be mandatory. Refusal to participate will be considered a breach of the Guest Health Safety and Conduct Policy, a breach of your contract with us and could lead to you being disembarked from the ship.

Reporting obligation

The symptoms of COVID-19 include but are not limited to, high temperature or fever, a new continuous cough, shortness of breath or difficulty breathing, a loss or change to your sense of taste or smell, muscle aches, headaches and fatigue. If you experience any of these symptoms, however mild, you must go to your stateroom immediately and let us know by reporting your symptoms through our mobile phone app (which you can download before sailing and use on-board) or by calling the medical facility on-board. Where necessary, if your condition is deemed contagious, you may be confined to your stateroom or placed in quarantine to avoid your condition spreading to other persons on-board or beyond.

If you do not have symptoms but a member of your travelling party has experienced symptoms, you must ensure that they have notified us of their symptoms and you must self-isolate in your stateroom in accordance with guidance from the medical facility on-board. You may be required to move to a new stateroom which has been set up and allocated for isolation/quarantine. You must comply with all instructions given to you during your period of isolation/quarantine and cooperate fully with crew throughout the disembarkation procedure at the end of the cruise.

Failure to report any of these symptoms or non-compliance with the instructions of the ship's crew and/or medical personnel is contrary to our Guest Health Safety and Conduct Policy and your contract with us and could lead to you being disembarked from the ship.

Change in itinerary

We anticipate that a number of our cruises will have no ports of call in the itinerary and this will be made clear at the time of booking. To the extent that your cruise has any scheduled ports of call, please note that because of the unpredictability of the current worldwide pandemic, changes in rules and regulations implemented by countries may affect your ability to disembark at a port of call or your ability to visit certain areas of a country. We must comply with local port regulations and procedures which may come into force from time to time and at short notice. This may result in some or even all advertised ports of call being cancelled due to restrictions placed by local government or port authorities. It may also result in changes to the duration of your cruise. We will of course do our best to avoid any changes that will have a significant detrimental effect on your last confirmed itinerary. However, we cannot accept any liability with respect to any changes outside our control and although we will refund the cost of any excursions organised by and booked through us and our service providers, we will not pay any compensation beyond our legal obligation in such circumstances and as detailed in our standard booking conditions. Please carefully review the terms of your travel insurance to ensure that it covers to your satisfaction all of those costs and liabilities which you might incur as a result of a change to or the cancellation of your cruise.

Visiting ports and shore excursions

We anticipate that a number of our cruises will have no ports of call in the itinerary and this will be made clear at the time of booking. For cruises which do include scheduled ports of call, we will do our best to ensure that, where guests are able to disembark the ship, they are able to do so individually, although we may need to restrict disembarkation to guests who participate in shore excursions which are provided by us. Our ability to provide shore excursions is heavily dependent on local laws and regulations therefore some amenities in various destinations may be restricted or closed, and movement may be restricted due to physical distancing requirements. When you are either disembarking or embarking the ship at a port of call, you may be subject to additional mandatory health screening and checks. We will provide you with details of any additional health screening and checks prior to disembarkation at a port of call. Please note that the local authorities in the port of call may also require additional screening and testing of guests at the point of disembarkation and/or embarkation and you must comply with these requirements. Failure to comply with any of these health screening and checks or testing requirements will be considered a breach of the Guest Health Safety and Conduct Policy and your contract with us which may result in denial of boarding or disembarkation from the ship. Please note that we have no liability for injury or loss sustained in connection with shore excursions, subject to applicable law.

On-board facilities

Please be aware that some or all of our on-board facilities and/or venues may be closed or restricted or subject to additional procedural requirements due to health and safety considerations, local laws or operational reasons.

We will be implementing strict hygiene control processes whilst you are on-board our ships. These will include, but are not limited to, the following;

- On-board shopping or retail facilities - these may be restricted or suspended at our sole discretion. We strongly advise you to telephone in advance to check any special procedures before making your visit. In addition, we may impose rules regarding the handling, delivery or return of purchased items (including on-board services) from time-to-time to seek to ensure a safe on-board environment for all guests.
- Dining venues - all guest dining procedures and facilities are subject to our health and safety protocols in order to prevent the spread of infection. Dining facilities have been configured for your safety and may require adjustment from time-to-time, meaning that your preferred option may not be available. Extra hygiene and sanitation processes may be imposed as required in our dining facilities, and you must comply with any requirement as notified in order to use the facilities.
- Room Service - will be subject to safe distancing rules, and if required our crew will be equipped with protective clothing. In certain cases, your order may be left outside your stateroom, you will be required to bring it into your stateroom and to leave your tray outside your stateroom for collection. Tray or trolley collections may also be restricted to room cleaning times, according to the ship cleaning schedule which will be advised to you in advance.
- On-board bar and lounge facilities and the sale of alcohol on-board - may be temporarily or permanently restricted or suspended due to health and safety requirements or operational issues, as determined in the sole discretion of the Captain and safety or medical crew.
- Private gatherings in staterooms - you may be required to refrain from private social gatherings in staterooms.
- Designated smoking areas - we have designated certain areas of the ship as smoking areas. These areas are subject to closure and physical distancing requirements.
- Casinos – special processes may be introduced in our casinos for health and safety purposes. You must comply with any requirement as notified in order to use the casinos.

Stateroom

Whilst we will make every effort to provide you with a stateroom appropriate to your needs, please

be advised that due to health and safety requirements (including physical distancing requirements), we may not be able to provide you with your preferred stateroom specification. In addition, please note that social gatherings in staterooms may be restricted or prohibited during your cruise due to health and safety or operational reasons.

[Preparing for disembarkation](#)

Your luggage will be electrostatically sprayed after you leave it outside your stateroom for collection, and you must wear any disposable gloves and any protective clothing if this is provided to you for use during the disembarkation process.

We anticipate that disembarkation will take place at scheduled times and in notified groups. No special requests for early or delayed disembarkation can be accommodated due to the current health and safety processes in place.

After your cruise

Disembarkation, customs clearance, immigration and health screening checks will be carried out in strict compliance with local port regulations. This may cause some delay in your homeward or onward journey, and while we apologise for any inconvenience that may be caused, we do not assume any liability for resulting disruption caused by our compliance with health and safety procedures and/or local regulations applied from time-to-time.

The government authorities may require that all guests undertake a PCR test, a COVID-19 Antigen Rapid Test or any other test on arrival into the final port and you must consent to undertake this test. It is a condition of your sailing with us that you provide this consent and if you refuse to provide your consent, you will be denied boarding.

[Reporting symptoms](#) – If you or your travelling party experience symptoms of COVID-19 within the first 14 days of your arrival home, you must inform both your local Health Agency and us as soon as possible to allow us to take any appropriate action required.

[Check guidance](#) – before booking your cruise, and prior to your cruise departure date, you should regularly check the websites of the applicable Government and Health Authority where you live, and for the country of your cruise departure, as well as any planned ports of call for your cruise itinerary, for the latest health information and travel advice. For additional information, you can also contact your Travel Agent or check our website.

Terms Drafted 24 March 2021

Health Protection Measures for Corona Virus:

Royal Caribbean Group Privacy Policy

1. Highlights

- 1.1 **Your privacy matters.** We want you to understand how We use the personal data you provide to Us.
- 1.2 **We collect and process data about you.** We have put in place new measures to help Us to manage the current threat to health of the Corona Virus (Covid-19), enhancing Our usual business practices. Through these new measures, we will collect and process your personal data, including certain sensitive personal data relating to your health. This will help Us to ensure the health and safety of all those onboard, including you and your travelling companions, Our employees and other third parties such as service providers. Some of the measures will also enable public authorities to control the spread of the virus.
- 1.3 **No legal obligation.** We hereby inform you, and you hereby acknowledge that in some jurisdictions the collection of such personal data is mandatory for the services We provide to manage the current threat to health of the Corona Virus (Covid-19). In other jurisdictions you have no legal obligation to provide us with such personal data, however, without the provision of such personal data, you will not be able to board Our vessels and enjoy Our services.

2. Who is responsible for your personal data referenced in this Privacy Notice?

- 2.1 References to “We”, “Us” or “Our” in this Privacy Policy (“Policy”) mean the data controller who is responsible for the processing of personal data referenced in this Policy. The data controller can be determined as follows:
 - (a) Subject to 2.1(c) below, Royal Caribbean Cruises Ltd. of 1050 Caribbean Way, Miami, Florida 33132, USA, (“Royal”) if you are visiting Our Royal or Azamara Cruises vessels;
 - (b) Subject to 2.1(c) below, Celebrity Cruises Inc. of 1050 Caribbean Way, Miami, FL 33132, USA, (“Celebrity”) if you are visiting Our Celebrity vessels; or
 - (c) RCL Cruises Ltd., Building 3, The Heights, Brooklands, Weybridge, Surrey KT13 0NY, UK, if your visit to the ship is organized through RCL Cruises Ltd. or any entity based in the European Economic Area (EEA) or UK.

3. **Health checks and health measures: What personal data We collect and how We use it**

- 3.1 ***Health Questionnaires and Health Screening.*** Before your cruise, We may collect certain information about your age, medical history (including details of vaccinations) and current health to make sure that you are healthy enough to cruise and to try to identify symptoms of Covid-19. We would collect this information in stages to ensure that it is accurate and up to date. We would collect this data from you and We rely on your honesty. We may collect information at the point of purchase of your cruise ticket, through the online check in process, and via the app which can be used if you find that you have any Covid-19 symptoms when you are onboard. We may ask you additional questions about your health at the terminal prior to embarkation, and We may also require that you undertake a medical examination and/or provide documentation about your health, all to ensure that you are healthy enough to travel. We may also repeat some or all of these screening measures at debarkation and/or embarkation in ports of call, and at the point of debarkation at the end of your cruise.
- 3.2 ***Temperature Checks.*** We may test your temperature before embarkation, and we may require to take your temperature once a day when you are onboard Our ships and upon entry to onboard facilities. We may also take your temperature at debarkation and/or embarkation in ports of call. This may be by asking you to walk through a temperature scanner, or a member of staff or a service provider may take your temperature personally using a thermometer. This is to try to identify symptoms of Covid-19.
- 3.3 ***Tests for Covid-19.*** You may be required to undertake a test to identify whether you have Covid-19 or whether you have already had Covid-19 and have recovered from it. We may ask you to take this test at home, at a test centre and/or We may require that you take this test at the port before embarkation. We may also require you to take such a test when onboard. Again, these tests are used to identify people who have or who have had Covid-19, to seek to prevent spread of the virus and in order to comply with applicable laws and regulatory requirements. We or relevant government authorities may require you to undertake a COVID-19 test after the sailing. We may provide the necessary medical data (including personal identifying details) to the government authorities and health care providers as required.
- 3.4 ***Photographs, videos and other records.*** We will take photographs, videos and record other information about you while you are onboard, and during embarkation and during debarkation.
- 3.5 ***Contact Tracing: Wearables.*** We may require you to participate in our contact tracing program as a part of which you may be required to wear a wearable device at all times. This device identifies the device

number of any other individual with whom you are in close contact during your cruise, and approximate information about your location onboard the ship. By ‘in close contact’, we mean within 2 metres or six feet of another person for a period of 15 minutes or more. If someone reports Covid-19 symptoms, the information We hold would then be analyzed to help Us identify all those other individuals with whom the reporter has been in close contact onboard, including using the processes described in section 3.6 below. We are then able to invite individuals who We identify as having been in close contact with the reporter to take the appropriate next steps, which may be to monitor their own health, remain in their stateroom for a period of time, and/or come to the medical bay for an examination or test as appropriate. We would use the information We collect from the wearables only for the purposes of preventing the spread of communicable disease. We may share anonymised data collected from the wearables with authorities to allow those authorities to understand patterns of interaction in different areas on board the ship. You may be invited to choose an enhanced product to replace the wearable and which can also operate as a SeaPass card. Additional personal data is collected by this enhanced product, and more details will be provided as and when you are invited to use it.

3.6 *Contact Tracing: Identification and Mitigation Information.* We may also use personal data within Our system to identify those individuals who have been in close contact when we suspect that an individual may have Covid-19. As above, by ‘in close contact’, we mean within 2 metres or six feet of another person for a period of 15 minutes or more. This system uses information about where you have been onboard and when. We capture this information in our onboard systems, when for example, you scan your SeaPass card to purchase a drink at a café, for example, when you visit the Guest Relations desk, and when you dine in a particular restaurant. If someone reports Covid-19 symptoms, the information We hold would then be analyzed to help Us identify all those other individuals with whom they have been in close contact onboard. We are then able to invite individuals who We identify as having been in close contact with that individual to take the appropriate next steps, which may be to monitor their own health, remain in their stateroom for a period of time, and/or come to the medical bay for an examination or test as appropriate.

CCTV Surveillance. We use CCTV onboard our ships for safety and security purposes such as to find missing persons, and we may now also use CCTV for contact tracing purposes. We also use enhanced software to analyse the CCTV footage using facial recognition and tools to identify characteristics such as the colour of a person’s clothing. We also use information from these systems to understand guests’ flows of movement around the ship, which areas on the ship are busiest (where, for example, it might become more difficult for guests to maintain a social distance) and areas where people regularly

remove their masks. This allows us to ensure that our healthy sailing measures are well-informed and up to date.

4. Legal basis for the processing of your personal data

- 4.1 We process your personal data on the basis of your consent. It is a condition of your cruise with us that you consent to the processing of your personal data as described in this privacy policy.
- 4.2 We also process your personal data in accordance with the terms of this policy in order to meet Our legal obligations; because it is necessary to do so to protect the vital interests of Our guests, crew and service providers; because it is necessary for the purposes of preventive health care and occupational medicine; and because it is necessary for reasons of public interest in the areas of public health, including protecting against serious cross-border threats to health and ensuring high standards of quality and safety of health care.

5. Who we share your personal data with

- 5.1 We may share your personal data with third parties in your country of origin and in the countries of your travel destinations, as required. Those third parties include:
 - (a) public authorities including in particular port authorities;
 - (b) health authorities; and
 - (c) health care providers.

Please note that the information we share with these third parties may include information collected through our health checks, including testing results. Certain third parties, particularly health authorities, may contact you in relation to that information.

- 5.2 In order to facilitate the cruise, We may also share your personal data with other companies within the Royal Caribbean Group, and with Our business partners and third party service providers, including for example port agents and tour operators, who assist Us in the provision and administration of the processes described in this policy including those providers of test services who may support us onboard and/or at ports from time to time.

6. How long do We retain the personal data?

- 6.1 We will usually retain the specific personal data regarding Covid-19 for the shortest period possible unless we are obligated under applicable law in certain countries to retain such information for a longer term or if events related to Covid-19 have occurred during the cruise which necessitate keeping the data longer.

7. Your Rights

- 7.1 Please note that you have various rights in relation to the personal data we hold about you, including the right to opt out of receiving direct marketing communications, the right to access or review the personal data we hold, the right to have it updated or corrected, and to have it deleted, subject to certain limitations and controls.

8. Transfer of your Data

- 8.1 We may host, store, process, maintain or transfer personal data to various sites worldwide outside your jurisdiction (including through cloud based service providers) where the privacy laws may not be as protective as those in your jurisdiction. By booking a cruise, you hereby provide your consent to the use and/or processing and/or hosting, storage and/or transfer of your personal data to countries outside your jurisdiction. Please note that much of the personal data we collect is processed in the United States. Where specific laws or regulations relating to data transfer apply to the transfer of data, we seek to ensure that the personal data is protected and transferred in a manner consistent with legal requirements.

9. Further information

- 9.1 If you have questions regarding the use of personal data referenced in this Privacy Notice, you may contact Our data protection officer at privacy@rccl.com.
- 9.2 For further information regarding the use of personal data, please see Our Privacy Policy available on Our corporate website and can be found here <https://www.royalcaribbean.com/resources/privacy-policy> or <https://www.celebritycruises.com/terms-and-conditions/privacy-policy>